

Amtliche Bekanntmachung

2015 Ausgegeben Karlsruhe, den 06. August 2015

Nr. 81

Inhalt Seite

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über 677 die Erhebung von Gasthörer/-innengebühren und sonstigen studienbezogenen Dienstleistungen

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Erhebung von Gasthörer/-innengebühren und sonstigen studienbezogenen Dienstleistungen

vom 05. August 2015

Aufgrund von §§ 3 Abs. 3, 10 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBI. S.99, 167) und §§ 2 Abs. 2, 17, 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 5. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBI. S.99, 167) hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20. Juli 2015 die nachstehende Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Erhebung von Gasthörer/-innengebühren und sonstigen studienbezogenen Dienstleistungen beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung am 05. August 2015 erklärt.

§ 1 Geltungsbereich

Das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung, soweit keine spezielle Regelung besteht.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die für sie geltenden Gebühren- bzw. Auslagensätze ergeben sich aus der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.
- (2) Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 € festgesetzt werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG).

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind mit ihrer Bekanntgabe fällig, es sei denn es ist ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

§ 4 Ratenzahlung, Stundung und Erlass

- (1) Das KIT kann eine nach dieser Satzung erhobene Gebühr über 20 € gemäß § 21 LGebG stunden, Ratenzahlung gewähren oder nach Lage des einzelnen Falles ganz oder teilweise entsprechend § 22 Abs. 2 LGebG erlassen, wenn deren Einziehung unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und der Umstände des Einzelfalles eine unbillige Härte oder unzulässige Belastung bedeuten würde und deren Zahlung aus sonstigen Gründen unzumutbar wäre.
- (2) Für Gebühren in Höhe von 20 € und darunter ist in Zusammenhang mit dem zu erwarteten Verwaltungsaufwand Ratenzahlung, Stundung oder Erlass ausgeschlossen.
- (3) Über die Stundung oder den Erlass entscheidet das KIT auf Antrag. Der Antrag ist mitsamt geeigneten antragsbegründenden Unterlagen grundsätzlich mit dem Antrag auf Vornahme der Dienstleistung zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) über die Erhebung von Gebühren für das Gasthörer-Studium und für sonstige studienbezogene Dienstleistungen vom 27. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 27. Dezember 2006, Nr. 40, Seite 312 ff.) außer Kraft.

Karlsruhe, den 05. August 2015

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka (Präsident)

Anlage gemäß § 2:

Nr.	Gebühren- bzw. Auslagentatbestand	Gebührenhöhe
1	Ausstellung eines Ersatzausweises (KIT-Card)	15€
2	Zweit- oder Ersatzausfertigung von ausgestellten Dokumenten über die Abschlussprüfung (Diplom, Bachelor bzw. Masterurkunde, Zeugnis, Transcript Of Records, Diploma Supplement)	35 €/ Dokument
3	Beglaubigungen aus Studierenden- und Prüfungsakten	
	 a) Beendigung des Studiums liegt nicht länger als ein Jahr zurück 	a) 4 € /Exemplar
	b) Beendigung des Studiums liegt länger als ein Jahr zu- rück	b) 18 €/Exemplar
4	Versiegelung von Dokumenten in einer Versandmappe	12€
5	Sonderbescheinigungen (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung, Rankingbescheinigung)	12 €/ angefangener Viertelstunde Bearbei- tungsaufwand
6	Bearbeitung von Rentenbescheinigungen	12 €/angefangener Viertelstunde Bearbei- tungsaufwand

7	Ausstellen eines Bildungsnachweises ("Education Verification")	12 €/angefangener Viertelstunde Bearbei- tungsaufwand
8	Anfertigen von Kopien	1,00 €/erste Kopie
		alle weiteren Kopien: 0,75 €/Kopie
9	verspätete Rückmeldung	15 €
10	Rückabwicklung einer Lastschrift	12 €
11	Gasthörerstudium (Fälligkeit mit Beginn des Semesters)	75 €/Person und Semester
12	Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	110€